

# RS UVS Niederösterreich 1993/01/28 Senat-TU-92-001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1993

## Rechtssatz

Das Berufsbild des Werbegestalters umfaßt auch die Anbringung selbst entworfener und selbst hergestellter Sportplatzwerbeschilder aus Klebefolie auf einem Sportplatz.

Er übt dabei nicht das Handwerk des Schilderherstellers aus.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)